

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/661**

A15



STELLUNGNAHME

„Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen“

Vorlage 18/1262

SELBST UND BEWUSST EG
ANDREA SALOMON UND GUIDO SCHENK
SELBST-UND-BEWUSST.COM

Gliederung

1. Vorwort

1.1 Thema

1.2 Eigener Standpunkt zum Thema

2. Stellungnahme zum Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023

2.1 Welche Möglichkeiten haben Schulen, gegen Messer und andere gefährliche Gegenstände in Schulen vorzugehen?

2.2 Welche Grenzen sind ihnen dabei gesetzt?

2.3 Welche Erfahrungen werden dem Ministerium für Schule und Bildung bei der Durchsetzung des Ausschlusses von Waffen und gefährlichen Gegenständen an Schulen gespiegelt?

2.4 Wie werden Lehrkräfte im Umgang mit mitgebrachten Messern geschult, insbesondere im Hinblick auf den Eigenschutz?

3. Möglichkeit einer Erst-Intervention mit dem Ziel der Gefahrenreduktion in Akut-Fällen

4. Empfohlene Grundbesuchung an allen Bildungseinrichtungen

Kontaktdaten für spätere Rückfragen:

Selbst & Bewusst eG
Andrea Salomon und Guido Schenk
Sommerfeld 38, 59519 Möhnesee
Tel. 02924/9389945, Fax. 02924/6519997
Mail: Kontakt@selbst-und-bewusst.com
Web: www.selbst-und-bewusst.com



© 2023 Selbst & Bewusst eG

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung sind der Zustimmung durch das Unternehmen Selbst & Bewusst eG vorbehalten. Kein Teil dieser Stellungnahme darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Unternehmens Selbst & Bewusst eG reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

1. Vorwort

1.1 Thema:

Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen - Vorlage 18/1262 – Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 5. September 2023

1.2 Eigener Standpunkt zum Thema:

Die Thematiken Gewaltprävention an Bildungseinrichtungen im Allgemeinen und Prävention von Messerattacken an Schulen im Speziellen können wesentliche Säulen in einer konflikt- und gewaltfreieren Sozialisation von jungen und heranwachsenden Menschen darstellen.

Wir bauen aus unserer Erfahrung dabei auf zwei wesentliche Faktoren:

I. Transparente und ganzheitliche Präventionsarbeit

Hier geht es darum, die Präventionsarbeit zielgruppengerecht und anhand der individuellen Problematiken sowie der daraus entstehenden Bedürfnisse der zu betrachtenden Bildungseinrichtung systematisch anzugehen.

Zielgruppe „Leitung Bildungseinrichtung“

Leiterinnen oder Leiter einer Bildungseinrichtung haben spezielle und zum Teil nicht übertragbare Führungsaufgaben und tragen damit besondere Verantwortung. Ihr alltägliches Verhalten und Ihre Entscheidungen prägen u.a. den Stellenwert von Sicherheit in Ihrer Bildungseinrichtung. Ihr Vorbild und ihre Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sind maßgeblich und wegweisend für die Haltung einer Bildungseinrichtung gegenüber jeglicher Art von Gewalt.

Die Vermittlung folgender Bausteine können hierbei eine wesentliche Rolle spielen:

- Führungsverantwortung der Leitungsebene
- Arbeitsschutz und Gefahrenbewertung
- Etablierung einer offenen Vorfallmeldekultur innerhalb des Kollegiums
- Sicherstellung eines gewaltfreien Schulalltags – **„Null Toleranz bei Gewalt“**
- Garantienstellung des Lehr- und pädagogischen Fachpersonals im Kontext der Aufsichtspflicht nach dem Schulgesetz
- Erarbeiten und Erstellen einer rechtskonformen Haus-/Schulordnung, insbesondere in Bezug auf das Mitführen und den Umgang von Waffen und anderen gefährlichen und unerwünschten Gegenständen im Schulalltag (Feuerwerk, Farbsprühdosen, Baseballschläger, etc.)
- Entwicklung eines effektiven Sicherheits- und Einschreitkonzepts
- Kontinuierliches Trainieren eines praxistauglichen Einschreitverhaltens bei drohenden Konflikten bis hin zu körperlichen Übergriffen unter Schülern und gegen das Schulpersonal
- Etablierung eines erlassmäßig vorgegebenen schulischen Krisenteams für die professionelle Bewältigung von akuten Krisenfällen und für die Analyse und Bewertung von bedrohlich wirkenden Verhaltensweisen bei Lernenden (Bedrohungsmanagement)

Zielgruppe „Lehr- und pädagogisches Fachpersonal“

In diesem Zusammenhang ist der Begriff „Classroom-Management“ bedeutsam. Allgemein versteht man darunter alle Unterrichtsaktivitäten und Verhaltensweisen einer Lehrkraft mit dem Ziel, ein optimales Lernumfeld für die Lernenden zu schaffen.

Hierfür könnten folgende Punkte von Relevanz sein:

- Wertschätzung, Anerkennung und Respekt
- Gestaltung von Klassen- und Unterrichtsräumen
- Konsequente Durchsetzung der Haus-/Schulordnung und ggf. zusätzlichen Klassenregeln
- Teilnahme an regelmäßigen Fort- und Weiterbildungen u.a. in den Bereichen Deeskalation und Selbstschutz, Gewaltprävention im Schulalltag, Amok und schwere zielgerichtete Gewalt an Schulen, Interkulturelle Kompetenz, Radikalisierung im Schulalltag

Zielgruppe „Lernende“

Die Menschheit muss sich derzeit mit unterschiedlichsten Krisen in der Welt auseinandersetzen und lernen damit umzugehen. Gerade für junge Menschen, die noch nach Orientierung und Halt in ihrem persönlichen Lebensumfeld suchen, stellt die Gegenwart daher eine große Herausforderung dar. Wir wissen, dass die Bildungseinrichtung oftmals zentrale Anlaufstelle für Sorgen und Nöte einer und eines jeden Einzelnen darstellt – schulisch wie privat.

Die Etablierung einer ausreichenden Anzahl von sozialpädagogischen Fachkräften an einer Bildungseinrichtung ist daher unabdingbar und längst überflüssig. Im Rahmen unserer bundesweit durchgeführten Veranstaltungen für Bildungseinrichtungen stellen wir in den Gesprächen mit den Teilnehmenden immer wieder fest, dass der Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften ein Hauptgrund dafür darstellt, dass die Lernenden keine kompetenten und vor allem vertrauensvollen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Problemen finden.

Auch ist eine zielgerichtete Intervention bei Einzelproblemen oder Problemen im Klassenverbund nur erfolgsversprechend, wenn diese durch sensibilisierte und entsprechend ausgebildete Fachkräfte frühzeitig erkannt werden.

Zielgruppe „Eltern und Angehörige“

Die Zusammenarbeit mit Eltern und Angehörigen, insbesondere aus anderen Kulturkreisen, stellt eine besondere Herausforderung für eine Bildungseinrichtung dar. Hier bedarf es von Anbeginn eine engmaschige Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtung und Familie. Dieser sind aber naturgemäß Grenzen gesetzt, da diese Art von Zusammenarbeit zum Teil deutlich über die gesetzlichen Aufträge der Vermittlung von Bildung und Erziehung einer Lehr- oder pädagogischen Fachkraft hinausgeht. Aus unserer Sicht ist hier in erster Linie die Politik durch Formulierung von in der Praxis händelbaren politischen Leitlinien wie z.B. Benennen von Obergrenzen von Lernenden, die aufgrund von Herkunft, Sozialisation oder gesundheitlicher Umstände ein sicheres Lernen und Lehren der Gesamtheit in einer Bildungseinrichtung nachweisbar erschweren oder gar verhindern können. Das Wohl der oder des Einzelnen darf hier nicht über das Wohl der Allgemeinheit stehen.

II. Konsequente Umsetzung von Gesetzen, Erlassen und Verfügungen sowie anderen rechtlichen Vorgaben und Bestimmungen auf allen Ebenen

Die Erfahrung zeigt auch hier, dass nur eine konsequente Umsetzung von vorgegebenen Regeln und Normen zum erwünschten Ziel führt: ein sicheres Lehr- und Lernumfeld für alle Personen in Bildungseinrichtungen zu schaffen.

Grundvoraussetzung hierfür ist eine vertrauensvolle und kontinuierliche Zusammenarbeit mit unterschiedlichsten Behörden, Institutionen und Einrichtungen, insbesondere aber mit den örtlich und sachlich zuständigen Aufsichtsbehörden und Ministerien.

Ergänzend: Bauliche und technische Maßnahmen

Neben den zuvor angesprochenen personenbezogenen und organisatorischen Maßnahmen sind letztendlich die baulich-technischen Maßnahmen an einer Bildungseinrichtung von nicht unerheblicher Wichtigkeit.

Diese könnten insbesondere folgende Bereiche betreffen:

- Benennen von Sammelplätzen im Evakuierungsfall und in Fällen, wo ein Einschlussalarm ertönt, Personen sich bereits außerhalb von Gebäuden im Freien aufhalten und die Flucht sinnvoller erscheint
- Erstellung und Umsetzung eines sinnvollen Raum-/Leitkonzeptes, um eine schnelle und sichere Orientierung von Polizei- und Rettungskräften im Gefahrenfall zu gewährleisten
- Flächendeckende Ausrüstung von sinnhaften Alarmierungssystemen für die Fälle einer Evakuierung oder eines Einschlusses
- Technische Zugangskontrollen, um fremde oder unberechtigte Personen den Zutritt zur Bildungseinrichtung zu erschweren oder im Idealfall zu verhindern

Bei all dem Beschriebenen gilt allerdings wie immer: Eine 100-prozentige Sicherheit wird es in keinem Fall geben. Aber je besser die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch zukünftig eine Bildungseinrichtung immer ein sicherer Ort des Lehrens und Lernens bleibt.

2. Stellungnahme zum Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

„Sachstand Prävention von Messerattacken an Schulen“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 17. Mai 2023

2.1 Welche Möglichkeiten haben Schulen, gegen Messer und andere gefährliche Gegenstände in Schulen vorzugehen?

Vorweg möchten wir zunächst die im Bericht niedergeschriebene Definition „Gefährliche Gegenstände“ dahingehend korrigieren, dass der eingesetzte Gegenstand nicht dazu geeignet sein muss, eine erhebliche Körperverletzung hervorzurufen. Das Wissen darum ist in der Praxis im Rahmen von Notwehr- und Nothilfesituationen nach § 32 StGB von Wichtigkeit. In solchen sogenannten Hochstresssituationen, in denen ein rationales Denken und Entscheiden nicht mehr so ohne weiteres möglich ist, wäre eine solche Prüfung faktisch nicht möglich.

Der BGH hat mit dem Urteil vom 24.09.2009 (Az: 4 StR 347/09) folgendes entschieden:

Die potenzielle Gefährlichkeit eines Gegenstandes im Einzelfall reicht aus, ohne dass es darauf ankommt, ob dessen Einsatz gegen den Körper des Opfers tatsächlich erhebliche Verletzungen hervorgerufen hat.

Des Weiteren zweifeln wir die Aussage an, dass schon das reine Mitführen von potenziell gefährlichen Gegenständen (z.B. einer Trinkflasche) einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen grundsätzlich entgegenstehen, somit den Schulfrieden beeinträchtigen und damit gleichzeitig eine ahndungsfähige Pflichtverletzung nach § 53 SchulG NRW darstellt.

Ein nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes definierter Gegenstand kann erst dann potenziell gefährlich werden, wenn dieser entgegen seiner ursprünglichen Widmung eingesetzt wird.

Daher ist aus unserer Sicht bei den Beurteilungen von Sachverhalten im Zusammenhang mit sogenannten gefährlichen Gegenständen der Rückgriff auf das Schulgesetz NRW als Ermächtigungs- und Ahndungsgrundlage nicht rechtmäßig.

Sofern also keine Gefahr im Verzuge vorliegt, in deren Fällen man sein Tun und Handeln auf die sogenannten „Jedermannsrechte“ zurückführen könnte, stellt nach derzeitiger Rechtslage in Bund und Land NRW einzig und allein die Haus-/Schulordnung einer Bildungseinrichtung eine Schlüsselrolle im Rahmen der Prävention dar.

Die Haus-/Schulordnung einer Bildungseinrichtung sind allgemein gesprochen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Hauses. Diese AGB versetzen eine Bildungseinrichtung in die Lage, Regeln innerhalb und außerhalb des Schulbetriebs festzuschreiben, die Nichteinhaltung zu kontrollieren und ggf. zu sanktionieren. Dieses Instrument wird unserer Erfahrung nach in den allermeisten Bildungseinrichtungen sehr unzureichend bis gar nicht ausgeschöpft. Zudem sind viele der uns bekannten Haus-/Schulordnungen in sich nicht schlüssig und in vielen Teilen rechtswidrig.

Um Grundsätze festzuschreiben, die für jede Bildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen gelten sollen, macht es zudem Sinn, das Schulgesetz NRW z.B. dahingehend zu evaluieren, den Umgang mit Waffen und gefährlichen Gegenständen im Schulalltag fest zu regeln. Einige

Bundesländer, wie z.B. das Bremische Schulgesetz, verfolgen diesen Regulierungsansatz bereits in Teilen.

Definitiv unterstützen können wir die im Sachstandsbericht bereits hinreichend beschriebenen Möglichkeiten der Präventionsarbeit mit den Lernenden. Hier spielt, wie bereits erwähnt, der gemeinsame Runderlass „Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ des Ministeriums des Inneren, des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Ministeriums für Schule und Bildung des Ministeriums der Justiz v. 19. November 2019 eine führende Rolle.

Der Praxistransfer des Runderlasses ist aber noch deutlich optimierbar. Festzustellen ist, dass zum Beispiel die Präsenz der Kontaktbeamtinnen und Kontaktbeamten der Polizei nicht flächendeckend und zeitlich ausreichend vorhanden sind, um einen umfassenden Netzwerkaustausch stattfinden zu lassen. Gleiches gilt analog für die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Jugendämter und der Schulpsychologischen Beratungsstellen.

2.2 Welche Grenzen sind ihnen dabei gesetzt?

Wie bereits unter Ziff. 2.1 kurz ausgeführt, spielt die Haus-/Schulordnung einer Bildungseinrichtung aus unserer Sicht eine wesentliche Rolle als derzeit nahezu einzige Ermächtigungsgrundlage für das Schulpersonal im Rahmen von rechtskonformen Regulierungs- und Kontrollmöglichkeiten.

Es ist richtig, dass das Hausrecht keine rechtliche Grundlage dafür bietet, Lernende präventiv nach unerwünschten Waffen oder gefährlichen Gegenständen zu durchsuchen.

Ist aber die Haus-/Schulordnung dahingehend rechtlich korrekt ausformuliert und niedergeschrieben, ist es grundsätzlich erst einmal zulässig, bei begründetem Verdacht des Verstoßes, z.B. eine Durchsuchung der (ausschließlich!) mitgeführten Taschen und Kleidungsstücke, die sich nicht direkt am Körper der Betroffenen befinden, mit dem Ziel der Auffindung und Sicherstellung der verbotenen Waffen und gefährlichen Gegenstände zu durchsuchen.

Einzig eine körperliche Durchsuchung ist in jedem Fall unzulässig. Diese obliegt ausschließlich der Strafverfolgungsbehörden (Polizei).

2.3 Welche Erfahrungen werden dem Ministerium für Schule und Bildung bei der Durchsetzung des Ausschlusses von Waffen und gefährlichen Gegenständen an Schulen gespiegelt?

Im vorliegenden Sachstandsbericht wird eine regelmäßige und damit augenscheinlich als ausreichend zu bewertende Inanspruchnahme von schulischen und außerschulischen Unterstützungssysteme durch die Bildungseinrichtungen erkannt.

Aber werden die vorhandenen schulischen und außerschulischen Unterstützungssysteme wirklich ausreichend von den Bildungseinrichtungen in Anspruch genommen? Und was sind überhaupt konkret diese Unterstützungssysteme? Liegen hierzu valide Zahlen vor, die diese Aussage unterstützen?

Im Jahr 2022 wurde laut aktueller Polizeilicher Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) 193 Taten mittels Messer oder anderer Stichwaffen von Jugendlichen an Schulen registriert. Das ist laut Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen ein Anstieg

von 47 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Es war zugleich der höchste Stand seit dem Jahr 2019, also vor der Corona-Pandemie.

2.4 Wie werden Lehrkräfte im Umgang mit mitgebrachten Messern geschult, insbesondere in Hinblick des Eigenschutzes?

Der dieser Stellungnahme zugrundeliegende Sachstandsbericht beantwortet leider im Detail nicht die gestellte Ausgangsfrage. Es wird auf den Notfallordner „Hinsehen und Handeln“ mit Stand Mai 2023 sowie auf den bereits angesprochenen gemeinsamen Runderlass “Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität“ v. 19. November 2019 als Handlungsgrundlage verwiesen.

Für eine Beschulung bedarf aber ein in sich schlüssiges, ausgereiftes und in der Praxis erfolgreich erprobten Konzepts. Allein der Verweis auf vorhandene Erlasse hat nicht im Ansatz die Qualität eines auch unter Hochstress in der Praxis funktionierenden Konzepts.

Um in Hochstresssituationen eine reale Chance zu erhalten, rechtssicher und handlungsfähig zu bleiben, bedarf es zwingend regelmäßige praktische Trainings, um entsprechende Kompetenzen kennenzulernen, zu erhalten und im Optimalfall sogar fortlaufend zu vertiefen. Dies gilt sowohl im Rahmen des Eigenschutzes, aber schlussendlich auch für jegliche anderen Situationen oder Krisenfälle, in denen naturgemäß erhöhter Stress vorprogrammiert sind.

Hier sind aus unserer Sicht die Aufsichtsbehörden und das Ministerium für Schule und Bildung Nordrhein-Westfalen in der Pflicht, diesen Qualitätsstandard an Bildungseinrichtungen in allen betreffenden Bereichen zu gewährleisten oder aber den Bildungseinrichtungen die entsprechenden Mittel und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, um sich diese z.B. durch externe Beratungen und Schulungen selbstständig und nach individuellem Bedarf anzueignen.

3. Möglichkeit einer Erst-Intervention mit dem Ziel der Gefahrenreduktion in Akut-Fällen

Um bei plötzlich und unerwartet auftretenden Gewalt-Ereignissen einer drohenden Gewaltspirale zeitnah und effizient zu begegnen, ist ein schlagartig und unangekündigter hoher Kontrolldruck über einen gewissen Zeitraum ein praktikables und in der Praxis bewährtes Mittel.

Um in diesen Fällen aber sofort handlungsfähig zu sein, müssen die rechtlichen, personellen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen für solch eine Maßnahme bereits im Vorfeld (präventiv) vorbereitet sein. Hier kann u.a. ein gut funktionierendes schulisches Krisenteam sowie ein auf verschiedenste Fallkonstellationen sensibilisiertes Kollegium elementare Rollen einnehmen.

4. Empfohlene Grundbeschulung an allen Bildungseinrichtungen

4.1 Krisenteam I: Aufbau und Arbeit schulinterner Krisenteams – Umgang mit Akutkrisen

Zielgruppe: Schulleitungen, (zukünftige) Mitglieder des Krisenteams

Inhalt: Aufgaben des schulischen Krisenteams, Vorbereitung auf akute Krisensituationen wie Gewalttätige Auseinandersetzungen, sexuelle Übergriffe unter Lernenden, Unfälle und andere unvorbereitet auftretende Krisensituationen mit praktischen Übungen

4.2 Krisenteam II: Bedrohungsmanagement

Zielgruppe: Schulleitungen, Schulsozialarbeit, Vertrauenslehrer*innen, Beratungslehrer*innen

Inhalt: Umgang mit Lernenden, die sich bedrohlich verhalten, kryptische Äußerungen über später drohendes Unheil treffen u.a. mit dem Ziel der Prävention, Früherkennung schwerer geplanter Straftaten, Entschärfung des Problems und Zusammenarbeit mit schulexternen Stellen wie Polizei, Jugendamt u.a.

4.3 Krisenteam III: Strategisches Sicherheitskonzept für Schulen

Zielgruppe: Schulleitung, Schulträger, Krisenteam-Mitglieder

Inhalt: Erstellung einer Grundsatzerklärung gegen Gewalt, Aufstellung einer rechtskonformen Haus-/Schulordnung, Entwicklung und Etablierung eines einheitlichen Einschreit- und Sanktionskonzeptes, Herstellung von Rechtssicherheit im Umgang mit Straftatbeständen (Bedrohungen, Störung der öffentlichen Ordnung durch Androhung von Straftaten, Körperverletzungsdelikten, Sachbeschädigungsdelikten, ...) aber auch der eigenen Garantenstellung des Lehrpersonals

4.4. Gewaltprävention im Schulalltag

Zielgruppe: vollständiges Schulpersonal

Inhalt: Unterweisung in die Grundsatzerklärung der Schule gegen Gewalt, Herstellung von Rechtssicherheit im Kollegium (Notwehr, Nothilfe, Garantenstellung) mit Auflösung von Unsicherheiten und Ängsten, Vorbereitung der Durchführung des einheitlichen Einschreitkonzeptes incl. Tipps und Hinweisen für die praktische Anwendung im Alltag, einheitlicher Umgang mit Waffen und unerwünschten Gegenständen im Schulalltag, praktisches Training im Trennen von Personen u.a.

4.5. Amok und schwere Gewalt im Schulalltag

Zielgruppe: vollständiges Schulpersonal

Inhalt: Erkennen von Parallelen bei zurückliegenden schweren Gewalttaten an Schulen und daraus ableitend sogenannte „Leaking-Faktoren“, also Früherkennungsmerkmale bei späteren Amok-Tätern mit dem Hinweis auf das Bedrohungsmanagement im Krisenteam und wie dieses arbeitet. Hinweise zum Verhalten im Ernstfall, optimalerweise mit praktischen Trainings im Kollegium.

4.6. Technische Sicherung und Beschilderung

Zielgruppe: Schulleitung, Schulträger, Fachkraft für Sicherheit der Schule

Inhalt: Erstellung eines funktionierenden Raum-Leitkonzeptes, Optimierung der technischen Sicherheit wie Alarmierungssystemen und Einschlussmöglichkeiten

5. Fazit

Unser Eindruck in unserer mehr als 10jährigen Schulungstätigkeit an den unterschiedlichsten Schulen im ganzen Bundesgebiet ist, dass die Gewalt an Schulen in jedweder Form deutlich angestiegen ist.

Das Schulpersonal fühlt sich zunehmend überfordert und resigniert angesichts der scheinbaren Sisyphus-Arbeit, der Gewalt von Schülern untereinander, der Gewalt gegen Sachen aber insbesondere auch der Gewalt gegenüber dem Lehrpersonal zu begegnen.

Die Schulen fühlen sich bei diesem Problem alleingelassen. Insbesondere entsteht bei den Schulen der Eindruck, dass von ihnen erwartet wird, Probleme, die durch gesellschaftlichen Wandel und insbesondere auch mangelnder Erziehung im Elternhaus verursacht werden, allein kompensieren zu müssen und dass man ihnen – sollte das nicht gelingen – pädagogisches Versagen vorhält.

Hier sind aus unserer Sicht folgende Schritte zielführend und vor allem erforderlich:

1. Herstellung von Rechtssicherheit bei Schulleitungen und dem Lehrpersonal durch geeignete Schulungen
2. Etablierung von einheitlichen Einschreitgrenzen und einheitlichen Konsequenzen bei Regelverstößen innerhalb der Schule
3. Rückendeckung bei Sanktionierungen in der Schule durch die Oberbehörden
4. Konsequentes Agieren „Hand in Hand“ seitens der Schulen, Oberbehörden, Polizeien und Jugendämter, um Schülerinnen und Schülern wieder eine klare Sicherheit gebende Struktur innerhalb der Bildungseinrichtung zu geben.